

Landkreis Oldenburg
Straße / Abschnittsnummer / Station: K 225 / 10 / 0008 bis 10 / 3990
K 225 Neubau eines Radweges von Wildeshausen (L 338) bis Reckum (K 5) von Abschnitt 10, Station 0,008 bis Abschnitt 10, Station 3,990
Projekt-Nr.: 28228

Feststellungsentwurf

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Oldenburg, den 25.02.2020 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg im Auftrage: gez. Baehr	

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
K 225 – Neubau eines Radweges von Wildeshausen (L 338) bis Reckum (K 5)

Unterlage: 11

Datum: 29.01.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Allgemeines		Die Kosten der Maßnahme trägt der Landkreis Oldenburg, sofern kein anderer Kostenträger genannt wird.
	0+000 – 3+996 Blatt 1 - 11	Leitungen allgemein	a) und b) (E und U) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
	0+000 – 3+996 Blatt 1 - 11	Zuwegungen	a) Anlieger b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße (E und U) die Anlieger auf Straßengrund (E und U) der Landkreis Oldenburg	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern in gleichwertiger Bauweise und Breite wiederhergestellt. Für entfallende Zufahrten wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Baukosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg
	0+000 – 3+996 Blatt 1 - 11	Einfriedungen	a) Anlieger b) Anlieger	Die Grundstückseinfriedungen werden, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt. Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
K 225 – Neubau eines Radweges von Wildeshausen (L 338) bis Reckum (K 5)

Unterlage: 11

Datum: 29.01.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 – 3+996 Blatt 1 - 11	Neubau eines Radweges	a) (E und U) entfällt b) (E und U) Landkreis Oldenburg	Der Radweg wird mit einer befestigten Breite von 2,00 m überwiegend abgesetzt von der Fahrbahn auf der Westseite der Kreisstraße entsprechend den Darstellungen im Lageplan (Unterlage 5) hergestellt. Die Befestigung erfolgt gemäß RStO 12 in Asphalt. Die Kosten für die Herstellung des Radweges trägt der Landkreis Oldenburg.
2	0+000 – 3+996 Blatt 1 - 11	Gräben, Längsdurchlässe	a) (E und U) Landkreis Oldenburg b) (E und U) Landkreis Oldenburg	Im Zuge der Baustrecke befinden sich Straßenseitengräben, Versickerungsgräben und -mulden westlich der Fahrbahn der K 225. Diese Gräben und Mulden bleiben erhalten und werden lediglich in geringem Umfang angepasst. Im Bereich von einmündenden Wegen und Grundstückszufahrten werden Längsdurchlässe erforderlich. Diese werden in den erforderlichen Dimensionierungen hergestellt. Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg
3	1+250 - 1+320 Blatt 4	Verrohrung des Straßenseitengrabens	a) (E und U) Landkreis Oldenburg b) (E und U) Landkreis Oldenburg	Der vorhandene Straßenseitengraben wird durch den Radweg überbaut und mit einer Rohrleitung DN 200 verrohrt. Die Rohrleitung nimmt über Straßenabläufe das Oberflächenwasser des Radweges auf und leitet sie in den südlichen Straßenseitengrabengraben. Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg
4	1+531 Blatt 4	Findlinge und Mastenrohre	a) (E und U) der jeweilige Eigentümer b) (E und U) der jeweilige Eigentümer	Im Bereich der Zufahrt werden durch den Radweg Findlinge und Mastenrohre überplant. Im Zuge der Baumaßnahme werden diese hinter den Radweg versetzt. Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg
5	1+500 – 2+400	Drainage- bzw Entwässerungsrohre	a) (E und U) der jeweilige Eigentümer b) (E und U) der jeweilige Eigentümer	Zwischen Station 1+500 bis Station 2+400 befinden sich entlang der Ackerflächen Drainage- bzw. Entwässerungsrohre. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme fachgerecht umgelegt und, wenn erforderlich, an den Straßenseitengraben angeschlossen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
K 225 – Neubau eines Radweges von Wildeshausen (L 338) bis Reckum (K 5)

Unterlage: 11

Datum: 29.01.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Blatt 4 - 6			Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg
6	2+462 Blatt 7	BW Nr. 3291 Unterführung „Katenbäke“	a) (E und U) entfällt b) (E und U) Landkreis Oldenburg	Der Radweg kreuzt die Katenbäke bei Station 2+462. Hier wird eine Radwegbrücke erforderlich. Die Ausführung erfolgt als Stahlkonstruktion mit Holzbohlenbelag. Die Brücke wird eine Spannweite von 7,0 m haben und einen Abstand zur Straßenbrücke von $\geq 1,50$ m. Die Ausführungsdetails werden in einer separaten Bauwerksplanung geregelt. Die Kosten trägt der Landkreis Oldenburg